



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

35. Jahrgang

Herzogenrath, den 13.12.2012

Nummer: 21

Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2012

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S.687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Herzogenrath Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenbefreit sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Herzogenrath auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gebührentarif			
			Tarif 2012
1.		<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	Euro
	a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
		für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
		ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	c)	Farbkopien und -ausdrücke	
		im Format A4	1,10
		im Format A3	1,60
		im Format A2	2,60

	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
		Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2. <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>			
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3. <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>			
		je angefangene halbe Stunde	22,00
4. <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>			
		je angefangene halbe Stunde	20,00
5. <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>			
			2,50
6. <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>			
			3,50
7. <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>			
		je angefangene halbe Stunde	22,00
8. <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>			
			3,50
9. <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>			
		je angefangene halbe Stunde	22,00
10. <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>			
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
11. <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>			
		bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
		für jede weitere Seite	0,25

12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 4	7,50
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	7,50
15.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)</u>	5,50

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2012

1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2012

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2012 folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Wählbarkeit**

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 GO NRW sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2012**6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2012 folgende Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet

- (2) Das gesamte Stadtgebiet mit einer Größe von 33,40 Quadratkilometern gehört zum Gebiet der Städteregion Aachen.

Artikel 2

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 13**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag**

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 75 Euro je Stunde überschreiten.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellv. Vorsitzende/ein stellv. Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellv. Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellv. Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2012**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4**Graberwerbe zu Lebzeiten**

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5**Verlängerung von Nutzungsrechten**

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörende Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der Art der Grabstätte und wird anteilmäßig auf den Tag genau berechnet.

§ 6**Ehrengräber**

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	120,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	305,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	610,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.110,00 €
5	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	240,00 €
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	480,00 €
7	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	715,00 €
8	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.710,00 €
8.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 8	57,00 €
9	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	780,00 €
10	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.410,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 10	47,00 €
11	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.820,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	94,00 €
12	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 11	1.410,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	47,00 €
13	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.190,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	73,00 €
14	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.940,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	98,00 €
15	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	420,00 €

15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	14,00 €
16	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.410,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	47,00 €

Bestattungen		
17	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
18	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €
19	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	375,00 €
20	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	480,00 €
21	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	480,00 €
22	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	80,00 €
23	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	120,00 €
24	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	150,00 €
25	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 18-21 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	235,00 €
26	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-24 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	140,00 €

Umbettungen und Ausgrabungen		
27	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.	
28	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	340,00 €
29	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	120,00 €
30	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	150,00 €

Sonstige Gebühren		
31	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	130,00 €
32	Benutzung einer Trauerhalle	185,00 €
33	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 9 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	100,00 €
34	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 14 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	120,00 €
35	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
36	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	70,50 €
37	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	70,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2012**9. Ä N D E R U N G**

**der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 01.01.2005 in der Fassung vom 23.10.2012**

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 23.10.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite
- in Reinigungsklasse S 1 1,34 Euro
 - in Reinigungsklasse S 2 1,34 Euro
 - in Reinigungsklasse S 5 0,70 Euro
 - in Reinigungsklasse S 6 5,04 Euro

Artikel 2

Diese 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 11.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.05.2005 in der Fassung vom 23.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 55/2012

Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath

§ 1

Benutzungsentgelte

(1) Bei Benutzung des Freibades sind folgende Entgelte zu entrichten:

F r e i b a d

Tarifart	Tarifart A Erwachsene	Tarif B Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten bis Vollendung des 25. Lebensjahres, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende
Einzelcoin	4,00 €	2,30 €
Zehnercoin	32,00 €	18,00 €
Saisonkarte	100,00 €	52,00 €
Jahreskarte	258,00 €	132,00 €
Feierabendtarif ab 18:00 Uhr	2,30 €	-----

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Am Tag der Saisoneroöffnung ist allen Gästen freier Eintritt zu gewähren.

Einzelcoins sind nur am Kauftag gültig.

Bei allen Zehnercoins, Saison- und Jahreskarten werden 5,00 € Pfand erhoben.

Die Jahreskarte berechtigt zum Eintritt in allen Bädern der Stadt Herzogenrath.

Bei der Festsetzung der Eintrittspreise gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche.

- (2) Familien mit drei und mehr im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern erhalten gegen Vorlage einer Familienkarte auf die Eintrittspreise des Freibades 50 % Ermäßigung. Die Familienkarte wird auf Antrag beim Bürgerbüro (Infothek) gegen Vorlage einer Meldebescheinigung ausgestellt.

Familienzugehörig sind folgende Personen:

- a) die Eltern oder ein Elternteil
b) Kinder:

- eheliche Kinder
- nichteheliche Kinder
- Stiefkinder
- Pflegekinder

Die unter b) genannten Personen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit in Hausgemeinschaft leben.

Personen im Alter von 18 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden berücksichtigt, wenn sie nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung oder wegen geistiger oder körperlicher Behinderungen dauernd erwerbsunfähig sind.

Die Familienkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit der zuständigen Stelle zur Verlängerung oder Berichtigung vorzulegen.

Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Karte entzogen.

Der Verlust der Karte ist der Verwaltung umgehend anzuzeigen.

- (3) Arbeitslose (ALG I und II) und Empfänger von Leistungen SGB XII, die ihren Wohnsitz in Herzogenrath haben, erhalten auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Die Ermäßigungskarte wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung Herzogenrath (Bürgerbüro/Infothek) ausgestellt.
- (4) Behinderte erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Behinderte mit dem Ausweismerkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) erhalten auch für die Begleitperson eine Ermäßigung von 50 %. Behinderte Kinder und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung.
- (5) Den Schulen im Stadtgebiet steht das Bad für den Schulsport kostenlos zur Verfügung. Den ortsansässigen Schwimmvereinen und der DLRG wird das Bad für das konzentrierte Schwimmtraining außerhalb des öffentlichen Badebetriebes gegen Zahlung eines Energiekostenbeitrages zur Verfügung gestellt.
- (6) Bei Erteilung von Schwimmunterricht von privaten Schwimmlehrern wird eine Entschädigung von 30,00 Euro/Stunde erhoben.

§ 2

- (1) Bei Verlust eines Coins oder einer Karte wird ein Ersatz von 5,00 Euro erhoben. Für den Verlust eines Garderobenschlüssels ist eine Entschädigung in Höhe von 30 € als Ersatz für die durch den Verlust entstehenden Aufwendungen zu zahlen.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes bei Verunreinigungen wird nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand gemessen.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 11.12.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2012

Entgeltordnung für die Hallenbäder der Stadt Herzogenrath

§ 1

Benutzungsentgelte

(1) Bei Benutzung der Bäder sind folgende Entgelte zu entrichten:

H a l l e n b ä d e r

Tarifart	Tarifart A Erwachsene	Tarif B Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten bis Vollendung des 25. Lebensjahres, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende
Einzelcoin	3,30 €	1,70 €
Zehnercoin	27,00 €	15,00 €
Jahreskarte	258,00 €	132,00 €

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Einzelcoins sind nur am Kauftag gültig.

Bei allen Zehnercoins und Jahreskarten werden 5,00 € Pfand erhoben.

Die Jahreskarte berechtigt zum Eintritt in alle Bäder der Stadt Herzogenrath.

Bei der Festsetzung der Eintrittspreise gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche.

(2) Familien mit drei und mehr im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern erhalten gegen Vorlage einer Familienkarte auf die Eintrittspreise des Hallenbades 50 % Ermäßigung. Die Familienkarte wird auf Antrag beim Bürgerbüro (Infothek) gegen Vorlage einer Meldebescheinigung ausgestellt.

Familienzugehörig sind folgende Personen:

- a) die Eltern oder ein Elternteil
- b) Kinder:
 - eheliche Kinder
 - nichteheliche Kinder
 - Stiefkinder
 - Pflegekinder

Die unter b) genannten Personen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit in Hausgemeinschaft leben.

Personen im Alter von 18 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden berücksichtigt, wenn sie nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung oder wegen geistiger oder körperlicher Behinderungen dauernd erwerbsunfähig sind.

Die Familienkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit der zuständigen Stelle zur Verlängerung oder Berichtigung vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Karte entzogen. Der Verlust der Karte ist der Verwaltung umgehend anzuzeigen.

- (3) Arbeitslose (ALG I und II) und Empfänger von Leistungen SGB XII, die ihren Wohnsitz in Herzogenrath haben, erhalten auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Die Ermäßigungskarte wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung Herzogenrath Bürgerbüro/Infothek) ausgestellt.
- (4) Behinderte erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Behinderte mit dem Ausweismerkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) erhalten auch für die Begleitperson eine Ermäßigung von 50 %. Behinderte Kinder und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. An dem von der Stadt Herzogenrath angebotenen Versehrtenschwimmen können Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises teilnehmen und erhalten auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Behinderte mit dem Ausweismerkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) erhalten auch für die Begleitperson eine Ermäßigung von 50 %.
- (5) Den Schulen im Stadtgebiet steht das Bad für den Schulsport kostenlos zur Verfügung. Den ortsansässigen Schwimmvereinen und der DLRG wird das Bad für das konzentrierte Schwimmtraining außerhalb des öffentlichen Badebetriebes gegen Zahlung eines Energiekostenbeitrages zur Verfügung gestellt.
- (6) Bei der Nutzung der Bäder durch die Vereine und Verbände zur Durchführung von Schwimmveranstaltungen wird das in der Anlage festgesetzte Entgelt erhoben.
- (7) Bei der Erteilung von Schwimmunterricht von privaten Schwimmlehrern wird eine Entschädigung von 30,00 Euro/Stunde erhoben.

§ 2

- (1) Bei Überschreitung der Badezeit von 2 Stunden (§ 5 Badeordnung für die Hallenbäder) wird für jede angefangene halbe Stunde eine Nachzahlung in Höhe von 0,60 Euro/Erwachsene und 0,40 Euro/Jugendliche erhoben.
- (2) Bei Verlust eines Coins oder einer Karte wird ein Ersatz in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Für den Verlust eines Garderobenschlüssels ist eine Entschädigung in Höhe von 30 € als Ersatz für die durch den Verlust entstehenden Aufwendungen zu zahlen.

- (3) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes bei Verunreinigungen wird nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand gemessen.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 11.12.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Anlage zu §1 (6) Entgeltordnung für die Hallenbäder der Stadt Herzogenrath

Hallenbad Kohlscheid

Nutzung durch Herzogenrather Vereine:

Entgelte	Außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	
Ganze Halle, pauschal	150,00 €/Tag	

Nutzung durch auswärtige Vereine und Verbände:

Entgelte	Außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	
Ganze Halle, pauschal	300,00 Euro/Tag	

Hallenbad Herzogenrath

Nutzung durch Herzogenrather Vereine:

Entgelte	Außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	
Ganze Halle, pauschal	100,00 Euro/Tag	

Nutzung durch auswärtige Vereine und Verbände:

Entgelte	Außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	
Ganze Halle, pauschal	200,00 Euro/Tag	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Hallenbäder der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2012**1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 421), und der §§ 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|----------------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 96,00 Euro , |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 108,00 Euro je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen ab einem Alter von 6 Monaten, wenn
- | | |
|---|----------------------|
| a) ein solcher Hund gehalten wird | 768,00 Euro , |
| b) zwei oder mehr solcher Hunde gehalten werden | 960,00 Euro je Hund. |

Bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats gilt der Steuersatz nach Abs. 1.

- (3) Gefährliche Hunde sind
- | | |
|--|--|
| a) solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz festgestellt worden ist, | |
| b) entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. | |
- (4) Hunde bestimmter Rassen sind entsprechend § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz Hunde der Rassen American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- (5) Für Hunde nach Abs. 3 und 4 finden § 3 Abs. 2 und § 4 keine Anwendung.

Artikel 2

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung bleiben unberührt.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 58/2012

III. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. 2012, S. 421ff.), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken oder Abwassersammelgruben zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser ist die Wasserbezugsmenge maßgebend, die von dem Wasserversorgungsunternehmen vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr rechnermäßig festgestellt (abgelesen oder geschätzt) wurde. Bei dem zugrundeliegenden 12-Monats-Zeitraum handelt es sich nicht um ein Kalenderjahr, da der Ablese-(Mess-) Zyklus des Wasserversorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist.

Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird die rechnermäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt und nach zeitnahen Verbräuchen abgerechnet.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bemessungszeitraumes mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei neu angeschlossenen Wohngrundstücken, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, ist ab Entstehung der Gebührenpflicht zunächst eine Abwassermenge von jährlich 40 cbm je Bewohner zugrunde zu legen.

Bei neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, bildet zunächst die Wassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Wassermenge ist auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

Nach Vorliegen der tatsächlichen Wasserbezugs Mengen für einen vollen Bemessungszeitraum erfolgt bei neu angeschlossenen Grundstücken und neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriegebieten eine Abrechnung nach Absatz 3.

- (6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich in einem Kalenderjahr nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden, bei der Ermittlung der Abwassermenge abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Vor dem Einbau des Abwassermessers oder Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ein entsprechender Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides bei der Stadt einzureichen. Ist ein Abwassermesser oder Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung durch den Gebührenpflichtigen grundsätzlich zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,40 Euro.

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 0,94 Euro.

Artikel 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8**Fälligkeit der Gebühren / Abschlagszahlungen**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 4

§ 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2013 31,30 Euro pro m³ abefahrenen Klärschlamm.

Artikel 5

Die übrigen Bestimmungen der Abwassergebührensatzung bleiben unverändert.

Artikel 6

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 12.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 59/2012**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW, S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes zur

Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 863, ber. 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) sowie der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung vom 04.11.2005 in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22.11.2005, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Stadt Herzogenrath

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Herzogenrath ist Mitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler. Die Stadt hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband mit befreiender Wirkung übertragen.
- (3) Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW wahr.
- (4) Die Stadt Herzogenrath hat darüber hinaus die in § 3 der Satzung genannten Aufgaben auf den Zweckverband Entsorgungsregion West, nachfolgend ZEW genannt, gemäß § 5 Abs. 6, 7 LAbfG NRW übertragen.
- (5) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (6) Die Stadt Herzogenrath wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der RegioEntsorgung AöR

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt die RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gemäß §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt weiterhin durch die Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3**Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW**

- (1) Die Stadt Herzogenrath hat dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung des Einsammelns und Beförderns von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil übertragen.
- (2) Zudem nimmt der ZEW die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wahr.
- (3) Die auf den ZEW übertragenen oder ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden vom ZEW durch eine von ihm erlassene Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4**Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Stadt Herzogenrath nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
 1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW).
 2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW).
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH und/oder anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Das Recht jedes Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Herzogenrath, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 bis 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Rechte und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29. September 2009 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 8

Abfallbehältnisse

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehältnisse, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr, mit Ausnahme für diejenigen Abfallfraktionen für die die RegioEntsorgung AöR als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verantwortlich ist.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:
1. Gelbe Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit gelben Deckel für Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l (oder alternativ: gelber Abfallsack).
 2. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 9

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse (§ 8) sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so auf dem Gehweg oder am äußersten Straßenrand bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.
- Kann das Sammelfahrzeug (z.B. aufgrund von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter/die Abfallsäcke diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall den Bereitstellungsort der Abfallbehälter/der Abfallsäcke bestimmen.
- (2) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen und auf das Grundstück zurückzustellen. Der Bereitstellungsort ist ggf. zu reinigen.

§ 10

Benutzung der Abfallbehältnisse und Sammelstellen

- (1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden vom Abfuhrunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnisse und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt, nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas und Leichtstoffen (z.B. Metall, Kunststoff, Verbundstoffe) von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, oder in den gelben Abfallsack einzufüllen und in diesem Abfallbehälter/Abfallsack bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verbrannt oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Gesamthöchstgewicht der Abfallbehälter darf für 1.100 l-Abfallbehälter 400 kg und für 240 l-Abfallbehälter 100 kg nicht überschreiten. Für die Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht keine Verpflichtung der Stadt.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (10) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle (§ 3 Abs. 1) unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einem Abfallbehältnis bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 11

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die gelben Abfallbehälter und der gelbe Abfallsack für Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen werden 4-wöchentlich werktags ab 7.00 Uhr entleert / gesammelt.

§ 12

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Herzogenrath den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Herzogenrath ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten und Bediensteten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten und Bediensteten haben sich durch einen von der Stadt Herzogenrath ausgestellten Dienstaussweis zu autorisieren.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Herzogenrath obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallbehältnisse anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Herzogenrath ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Herzogenrath und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Herzogenrath werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Herzogenrath erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Herzogenrath dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

§ 17

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 18

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
 2. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die von der Stadt festgelegten Standplätze der Abfallbehälter nicht beachtet oder die Abfallbehälter oder, die Abfallsäcke bereits vor 18:00 Uhr am Vortag der Abfuhr zur Entleerung, Sammlung auf dem Gehweg oder am äußersten Straßenrand bereitstellt;
 3. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nach der Abfuhr von der Straße nicht unverzüglich entfernt;
 4. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnisse und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt.
 5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben, soweit § 10 Abs. 4 nichts anderes bestimmt, zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
 6. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 7. für bestimmte Abfälle vorgesehen Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 8. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
 9. entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt;
 10. entgegen § 10 Abs. 8 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
 11. entgegen § 10 Abs. 9 dieser Satzung Straßenpapierkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
 12. entgegen § 10 Abs. 10 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehältnis bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt;
 13. entgegen § 15 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 4 dieser Satzung die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 60/2012

Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Herzogenrath oder für Leistungen, die mit Haushaltsmitteln der Stadt Herzogenrath finanziert werden. Sie erstreckt sich auf alle Bauleistungen im Sinne der allgemeinen Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A bis C) und für alle Lieferungen und Leistungen im Sinne der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil A und B) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vorschriften für die Vergabe

Für die Vergabe gelten gleichrangig:

- a) diese Vergabeordnung,
- b) die allgemeine Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A bis C),
- c) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil A und B),
- d) die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen und Vorschriften der Stadt Herzogenrath allgemeiner und technischer Art,
- e) die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herzogenrath in der jeweils geltenden Fassung,
- f) die jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,
- g) die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches
- h) die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überschritten werden,
- i) Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW).

§ 3

Beachtung der Vergabevorschriften

Alle Mitarbeiter/innen, die bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen mitwirken, sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen gemäß § 2 dieser Vergabeordnung vertraut zu machen und danach zu handeln. Von der Stadt Herzogenrath beauftragte Architekten, Ingenieure und sonstige bei der Durchführung von Vergaben Beteiligte sind auf deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 4

Grundsätze für die Vergabe

Bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen für die Stadt Herzogenrath sind besonders folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die Interessen der Stadt Herzogenrath müssen gewahrt sein,
- b) das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten,
- c) Aufträge dürfen nicht zu dem Zweck geteilt werden, festgelegte Wertgrenzen zu umgehen. Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen,
- d) bei wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtauftragssumme maßgebend, die im laufenden Haushaltsjahr erreicht werden wird,
- e) Aufträge dürfen nur schriftlich erteilt werden. Muss ein Auftrag ausnahmsweise zunächst mündlich erteilt werden, so ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen,
- f) die Belange des Umweltschutzes sind bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Vergabe der Lieferungen und Leistungen zu beachten,
- g) bei allen aufgeführten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer,
- h) Vergaben sind transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten, um für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen,
- i) Einzelne Vergabeentscheidungen sind fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen,
- j) Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen. Dies soll durch eine ausreichende Streuung und Aufteilung der Leistung in möglichst viele Lose (Teillose) ermöglicht werden, soweit dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist. Bauleistungen sind grundsätzlich nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt zu vergeben (Fachlose).
- k) Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik sind bei der Auftragsvergabe soziale, nachhaltige und umweltbezogene Kriterien zu berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Näheres regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 5

Arten der Vergabe

Es gelten die Bestimmungen der VOB bzw. VOL, Teil A, § 3.

§ 6

Transparenz des Vergabeverfahrens

Das gesamte Vergabeverfahren ist gem. § 3 Abs. 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nach dem Grundsatz der Transparenz zu gestalten.

Soweit keine öffentliche Ausschreibung im Sinne von § 7 dieser Vergabeordnung durchgeführt wird, sind

1. die Beschaffungsabsicht (Binnenmarktrelevanz)
2. nach erteiltem Zuschlag die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens

im Vergabeportal des Landes (www.vergabe.nrw.de) zu veröffentlichen. Näheres regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 7

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert von mehr als 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind vorbehaltlich der Regelungen des § 7 öffentlich auszuschreiben.
- (2) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Hinweise in den Ausgaben der "Aachener Zeitung", der "Aachener Nachrichten" sowie im Vergabeportal des Landes (www.vergabe.nrw.de) anzuzeigen. Die Veröffentlichung der zu erbringenden Leistungen erfolgt im Submissionsanzeiger, im Subreport und ggf. im Bundesausschreibungsblatt. Die Veröffentlichungspflichten des § 3 Abs. 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (Binnenmarktrelevanz) sind besonders zu beachten.

- (3) Die Bekanntmachung von Vergaben nach VOB, VOL, VOF, die unter die EG-Richtlinien⁽¹⁾ fallen, erfolgt neben der Bekanntmachung gem. (2) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.

⁽¹⁾ *Zurzeit geltende EU-Schwellenwerte vom 22.03.2012*

- *Vergabe von Bauaufträgen 5.000.000 Euro*
- *Vergabe für Lieferungen u. Dienstleistungen 200.000 Euro*

§ 8

Beschränkte Ausschreibung

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen ist bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 EUR im Tiefbau,
- 150.000 EUR für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten,
- 75.000 EUR für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung und
- 30.000 Euro für Vergaben nach VOL

zulässig.

Es sind mindestens 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei Spezialgewerken mindestens 3 Firmen, sofern nicht besondere Auflagen gegeben sind (z. B. bei der Gewährung von staatlichen Zuweisungen).

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

§ 9

Freihändige Vergabe

Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert bis 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können in der Regel freihändig vergeben werden. Freihändige Vergaben über 10.000 EUR sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.

- a) Bei freihändigen Vergaben bis zu 5.000 EUR ist durch Preisvergleiche bzw. andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung gefunden wird.
- b) Bei einer freihändigen Vergabe von Aufträgen über 5.000 EUR bis zu 30.000 EUR sind mindestens 5 Vergleichsangebote einzuholen, bei Spezialgewerken mindestens 3 Vergleichsangebote. Diese Vergleichsangebote können im Ausnahmefall auch telefonisch eingeholt werden. Die Angebotshöhe ist aktenkundig zu machen.
- c) Liegt der Wert der Bauleistung (VOB) bis zu 500 EUR, kann von einem Preisvergleich abgesehen werden.
- d) Bei Leistungen (VOL) über 100 EUR ist ein Preisvergleich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Bei Leistungen (VOL) bis zu 100 EUR kann davon abgesehen werden.

§ 10

Sonstiges

- (1) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 EUR sind nach Ausfertigung der Auftragschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung (öRP) mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Von den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 kann nur abgewichen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung hierzu ist aktenkundig zu machen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister in Verbindung mit der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 11

Aufhebung einer Ausschreibung

Über die Aufhebung einer Ausschreibung mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR entscheidet grundsätzlich der zuständige Ausschuss. In besonders dringenden Fällen kann eine Eilentscheidung auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen der GO NRW herbeigeführt werden.

§ 12

Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der VOB/VOL aufzustellen. Dabei - und auch später bei Vertragsabschluss - ist darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Bedingungen, Teil B der VOB/VOL, die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die „Zusätzlichen Besonderen Vertragsbedingungen“ sowie die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Bestandteile des Vertrages werden.

§ 13

Verfahren bei Submissionen

- (1) Die Fach-/Bereiche haben die Submissionstermine rechtzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung unter Beifügung der Ausschreibungsunterlagen mitzuteilen. Die Submissionstermine sind soweit wie möglich zusammenzufassen. Nur in Ausnahmefällen sollten an mehr als einem Wochentag Submissionen durchgeführt werden.
- (2) An der Submission nimmt die örtliche Rechnungsprüfung teil, die die eingereichten Angebotsunterlagen an Ort und Stelle übergeben werden. Die Angebotsunterlagen werden dann durch die örtliche Rechnungsprüfung rechnerisch überprüft und den zuständigen Fach-/Bereichen übergeben.

§ 14

Vergabevorschlag

Vergabevorschläge mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR müssen nach sachlicher, fachlicher und rechnerischer Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Vorlage hat so rechtzeitig vor der Sitzung des für die Vergabe zuständigen Ausschusses zu erfolgen, dass die örtliche Rechnungsprüfung Gelegenheit hat, eine genaue Prüfung vorzunehmen und ihre Stellungnahme abzugeben.

§ 15

Vergabe von Aufträgen an Architekten, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute

Über Aufträge der vorgenannten Art entscheidet grundsätzlich der nach der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung maßgebliche Fachausschuss. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Ingenieurleistungen bis zum Höchstbetrag von 25.000 EUR zu vergeben.

§ 16

Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der VOB bzw. VOL.
- (2) Sind Skontovergünstigungen auf der Grundlage der VOB vereinbart bzw. bei der Wertung der Angebote berücksichtigt oder sind solche Abzüge aufgrund der Zahlungsbedingungen möglich, ist die Rechnung umgehend anzuweisen.
- (3) Sicherheitsleistungen werden auf der Grundlage der VOB bzw. VOL, Teile A + B gefordert.
- (4) Vorauszahlungen für Lieferungen/Leistungen sind nur zulässig, wenn ein Sicherungsübereignungsvertrag rechtswirksam abgeschlossen oder eine Bürgschaft gemäß den Bestimmungen in der VOB bzw. VOL, Teil A + B, hinterlegt wird.
- (5) Bei Projekten mit externen Fachingenieurbüros bescheinigen diese die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit. Die zuständige Organisationseinheit wird dadurch von ihrer Verantwortung nicht entbunden.

§ 17

Überschreitung der Auftragssumme

Auftragsüberschreitungen sind, durchlaufend bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen, wenn bei einer Auftragssumme bis zu 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5.000 EUR oder wenn bei einer Auftragssumme ab 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5 % der Auftragssumme beträgt. Sind solche Überschreitungen schon bei der Abwicklung der Maßnahme zu erkennen, ist der zuständige Ausschuss sofort zu informieren.

§ 18

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 61/2012**Bekanntmachung
Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes II/65-A
„Kämpchenstraße – Teil A“**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/65-A „Kämpchenstraße – Teil A“ beschlossen. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellungen des Plangebietes zu entnehmen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes II/65-A „Kämpchenstraße – Teil A“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes.

Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan II/65-A „Kämpchenstraße – Teil A“ liegt daher gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **vom 07.01.2013 bis einschließlich 15.02.2013** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.

dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

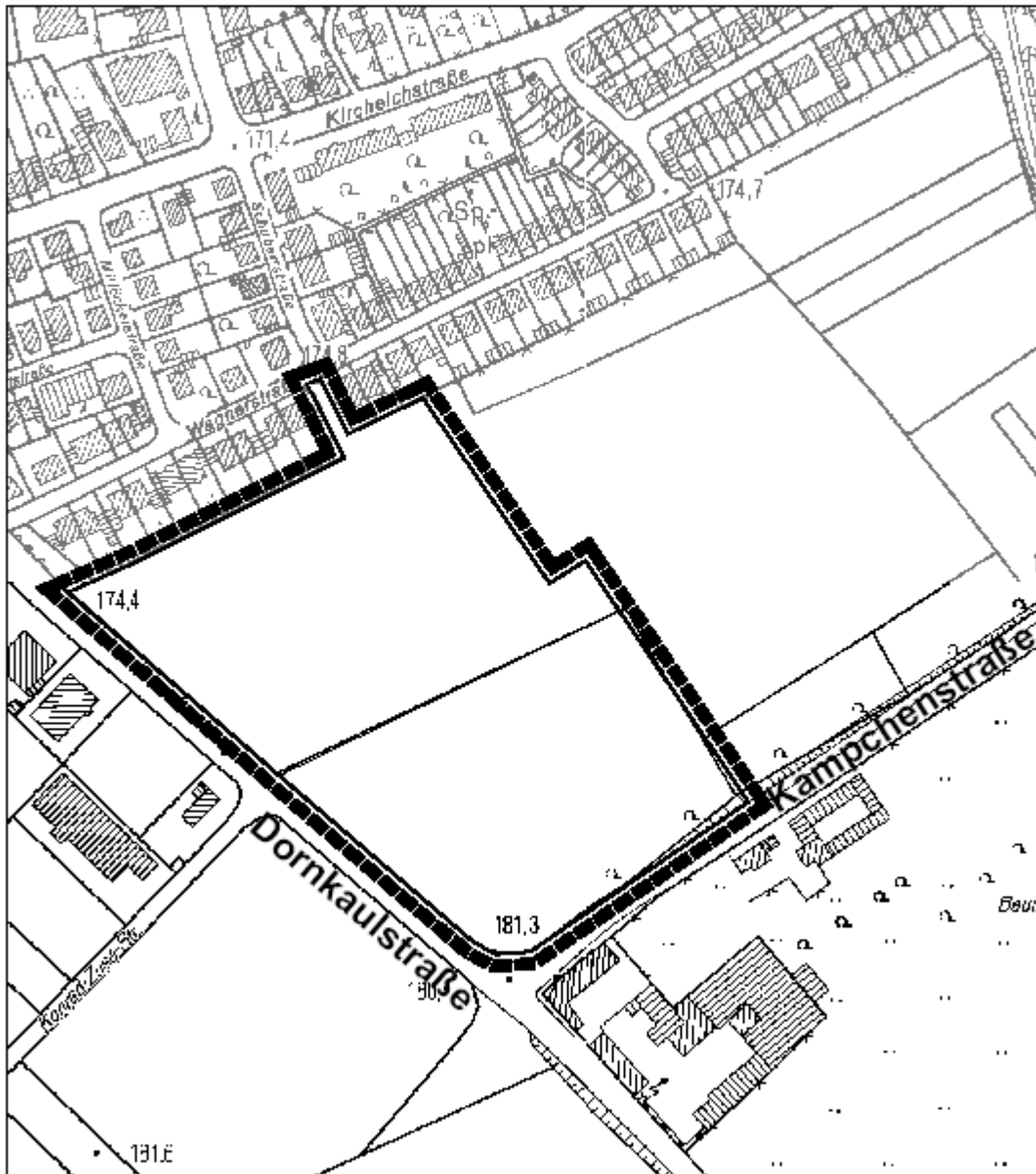
Herzogenrath, den 12.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/65-A- "Kämpchenstraße - Teil A"
Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, maßstabslos



Amtliche Bekanntmachung Nr. 62/2012**Bekanntmachung
Bebauungsplan I/55 „Dahlemer Straße“
Einladung zur erneuten Bürgerversammlung**

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ wurde durch den Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath am 14.09.2010 eingeleitet. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. §13 a BauGB aufgestellt.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Herzogenrath liegenden Bereich westlich der Dahlemer Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen. Mit der Schließung der Saint Gobain-Tochter Vetrotex steht am nördlichen Rand der Herzogenrather Innenstadt ein erhebliches Potential an Flächen für Folgenutzungen zur Verfügung. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der benachbarten Nutzungen bietet sich eine Nutzungsdifferenzierung in Gewerbe- und Wohnbauflächen an. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ soll eine Ergänzung des östlich angrenzenden Wohngebietes „Am Klösterchen“ erfolgen, um somit der Nachfrage nach innenstadtnahen Baugrundstücken für Familien Rechnung zu tragen. Der Entwurf zum Bebauungsplan I/55 „Dahlemer Straße“ sieht daher für das Plangebiet die Bebauung mit Einfamilienhäusern vor.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Umwelt- und Planungsausschuss vom 29.11.2012 erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer vom 10.12.2012 bis zum 28.12.2012. Darüber hinaus wurde in der Sitzung vom 29.11.2012 die Durchführung einer erneuten Bürgerversammlung beschlossen.

Es wird daher zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die auf der Grundlage der ersten öffentlichen Auslegung erfolgten Änderungen des Entwurfs des Bebauungsplans I/55 „Dahlemer Straße“ vorgestellt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 09.01.2013, um 19:30 Uhr in Raum E1.06 des Neubaus der Regenbogen-Schule, Leonhardstraße 21, 52134 Herzogenrath statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 2. Januar 2013 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, die erläuterten Planentwürfe innerhalb von einer Woche nach dieser Bürgerversammlung vom 10.01.2013 bis einschließlich zum 17.01.2013 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 327, einzusehen und ggf. zur Planung Anregungen vorzubringen oder zur Niederschrift vorzutragen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

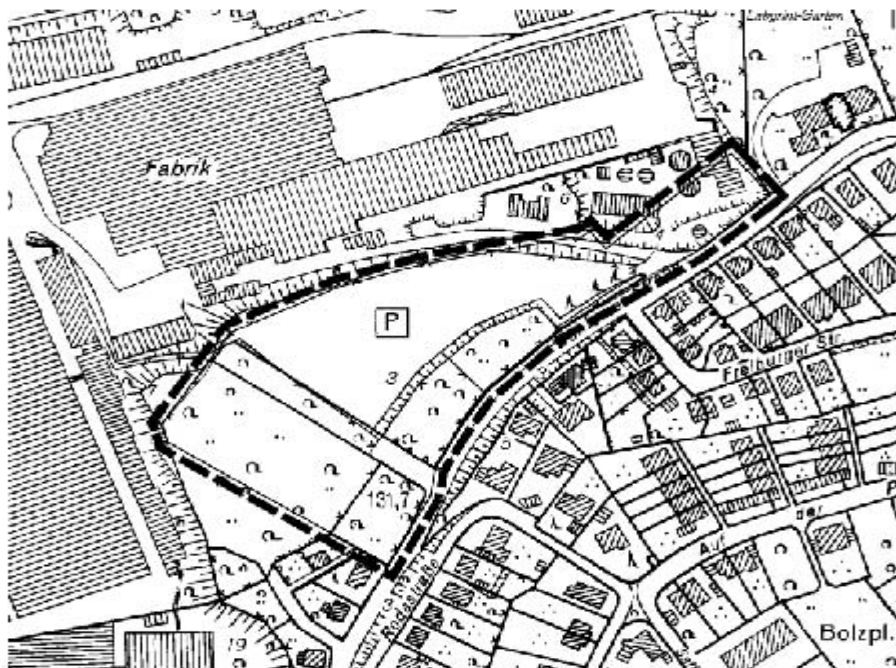
Herzogenrath, den 12.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/55 "Dahlemer Straße" und Änderung Flächennutzungsplan
Räumlicher Geltungsbereich (Stand Januar 2012)

Auszug aus der Ortslichen Grundkarte

unmaßstäblich



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath